

das Bestimmungen aus Gesetzen der Volkskammer betrifft, sind sie ihr bis zum 1. Juni 1968 zur Beschlußfassung vorzulegen.⁷

(3) Der Minister der Justiz ist für die Bekanntmachung einer Zusammenstellung aller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Ordnungsstrafbestimmungen im Gesetzblatt und deren ständige Ergänzung verantwortlich.⁸ Alle bisherigen Ordnungs- und Übertretungsstrafbestimmungen, die in der Bekanntmachung nicht enthalten sind, sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.

§44

(1) Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister der Justiz im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

(3) Für Maßnahmen staatlicher oder gesellschaftlicher Organe zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Durchführung eines Verfahrens finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§45

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 5. November 1963 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — Ordnungsstrafverordnung — (GBl. II S. 773);
- die Verordnung vom 14. Februar 1951 über gebührenpflichtige Verwarnungen (GBl. S. 126), die Ergänzung vom 28. November 1951 der Verordnung über gebührenpflichtige Verwarnungen (GBl. S. 1119), und die Anordnung vom 30. Juli 1954 zur Ergänzung der Verordnung über gebührenpflichtige Verwarnungen (ZBl. S. 400);
- die Anordnung Nr. 6 vom 24. August 1959 über gebührenpflichtige Verwarnungen (GBl. I S. 681).

7. Vgl. Gesetz zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 242; Ber. II S. 827), abgedruckt unter Reg.-Nr. 9.

8. Vgl. Bekanntmachung über die ab 1. Juli 1968 geltenden Ordnungsstrafbestimmungen vom 21. 6. 1968 (GBl. II S. 405), abgedruckt unter Reg.-Nr. 14.¹¹